

An das  
Bundesministerium für Europa, Integration  
und Äußeres  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Susi Perauer**  
Sachbearbeiterin

[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-110200/0034-GS/VB/2018

## **Begutachtungsverfahren Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben (Konsulargesetz – KonsG);**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 3. Dezember 2018 unter der Geschäftszahl BMEIA-AT.8.15.02/0089-I.A/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben (Konsulargesetz – KonsG), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Allgemeine Anmerkung**

Gegen eine Kodifizierung der bestehenden Praxis (im 1. Teil „Allgemeine Bestimmungen“) sowie die Regelung des behördlichen Verfahrens der Vertretungsbehörden (Präzisierung bereits geltender Regelungen im 2. Teil des KonsG), bestehen unter der Voraussetzung, dass dadurch keine zusätzlichen Kosten für den Bund erwachsen (in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung geht das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres von Kostenneutralität aus), grundsätzlich keine Einwendungen.

## Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken, dass folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu klären bzw. zu ergänzen wären:

- Es wäre in der WFA klarzustellen, dass aus der Vollziehung des KonsG resultierende Ausgaben (z.B. von anderen EU-Staaten nicht refundierte Kosten oder von österreichischen Staatsbürgern nicht hereinbringbare Kosten für von anderen EU-Staaten gewährten konsularischen Schutz) vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres aus den ihm jeweils zur Verfügung stehenden Ausgabenbeträgen bedeckt werden.
- Des Weiteren enthält die WFA keinerlei Aussagen hinsichtlich der Höhe der voraussichtlich jährlich anfallenden Kosten. Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres geht jedoch von „vermehrtem Arbeitsaufwand an manchen Vertretungsbehörden“ aus. Mangels eines konkreten Mengengerüsts bzw. nachvollziehbarer Schätzungen kann nicht nachvollzogen werden, ob die Voraussetzungen für eine vereinfachte WFA vorliegen.
- Die Angaben über die Kostenneutralität des Regelungsvorhabens wären mit Schätzungen, Mengengerüsten oder Annahmen unter Zugrundelegung plausibler Hypothesen zu begründen.
- Außerdem wäre im Zusammenhang mit der Passage der WFA, welche die Kodifizierung aktueller Verwaltungspraxis betrifft, anzumerken, dass die Angabe eine „Verwaltungsvereinfachung“ sei. Dies stellt einen Widerspruch zur Angabe „kostenneutral“ dar. Eine Verwaltungsvereinfachung impliziert eine Kostensenkung (Personalaufwand, Sachaufwand, ...) für den öffentlichen Haushalt. Dieser Widerspruch wäre vom Ressort aufzulösen, indem die Verwaltungsvereinfachung als finanzielle Auswirkung abgeschätzt und dargestellt wird.

- § 28 besagt, dass die entstehenden Kosten für die Vertretung von Unionsbürgern von deren Heimatstaaten erstattet werden, d.h. im ersten Schritt trägt die Republik Österreich diesen Aufwand. Es sollten daher – aus Gründen der Transparenz – den zu erwartenden Aufwendungen der UG 12 Erträge in jeweils gleicher Höhe gegenübergestellt werden.

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres darf demnach ersucht werden, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

18. Dezember 2018

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt